

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern

Nr. 5

Stettin, den 12. Mai 1943.

75. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 30.) Diesjähriger Muttertag am 16. Ma 1943. — (Nr. 31.) Kirchensteuererhebung 1943. — (Nr. 32.) Rechtsverbindliche Anordnung von 8. Februar 1943. — (Nr. 33.) Die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes und der Hilfsprediger im Rechnungsjahre 1943. Pfarrerberoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag und Pfarrkassen. Haushaltsplan 1943. — (Nr. 34.) Pauschalierung von Steuernachholungen und Kirchensteuer. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Mai 1943

(Nr. 30.) Diesjähriger Muttertag am 16. Mai 1943.

Nachstehend geben wir den Pfarrämtern einen Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Nachachtung bekannt:

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
KK. III 540/43.

Berlin-Charlottenburg, den 3. Mai 1943.
Marchstraße 2.

Abschrift.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 508/43 II.

Berlin W 8, den 28. April 1943.
Leipziger Straße 3.

Betrifft: Diesjähriger Muttertag am 16. Mai 1943.

In diesem Jahre wird der Muttertag, in dessen Mittelpunkt die Verleihung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter steht, am Sonntag, dem 16. Mai, begangen. Es wird gebeten, den genannten Sonntag von besonderen kirchlichen Feiern, die die weltlichen Feiern beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

Im Auftrag:
gez.: Theegarten.

An die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei — Bln.-Charlottenburg,
an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Herrn Kardinal Bertram, Breslau.

An
die obersten Behörden der deutschen
evangelischen Landeskirchen
und
an die Konsistorien der Evangelischen
Kirche der altpreußischen Union.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:
gez.: Dr. Gisevius.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium.**

Stettin, den 20. April 1943.

(Nr. 31.) Kirchensteuererhebung 1943.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1942 Seite 68 unter Nr. 54 geben wir nachstehend die für das Rechnungsjahr 1943 maßgebenden Erlasse (auszugsweise) zur Nachachtung bekannt:

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 22. März 1943.

M. d. F. d. G. b.

I 93/43, II, III.

Betrifft: Kirchensteuern in Preußen 1943.

Durch meinen Runderlaß vom 23. Mai 1942 — I 633, II, III — habe ich bereits allgemein die staatliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen für das Rechnungsjahr 1943 erteilt, die gemäß § 16 Abs. 3 der Kirchensteuergesetze im Rechnungsjahr 1942 für zwei Jahre gefaßt worden sind und für 1943 dieselbe Kirchensteuer wie für 1942 bestimmt haben (vgl. auch den Runderlaß vom 18. Juli 1942 — I 892/42, II, III —).

Ich nehme an, daß die Mehrzahl der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände von dieser Genehmigung Gebrauch gemacht haben. Ich erteile aber auch die staatliche Genehmigung allgemein zu allen Kirchensteuerbeschlüssen, die erst jetzt für 1943 dieselbe Kirchensteuer wie für 1942 beschließen, d. h. die von den 1942 benutzten Maßstabsteuern keinen höheren Hundertsatz als im Vorjahre festsetzen und das Kirchgeld nicht erhöhen. Hierbei setze ich voraus, daß die Kirchenvorstände pp. auf Antrag ein Entgegenkommen zeigen, wenn die Erstarrung der Kirchensteuer zu Ungerechtigkeiten führt.

Ich verzichte ferner in den genannten Fällen auf die Vorlage der Kirchensteuerbeschlüsse, der Haushaltspläne und der Bescheinigungen der Finanzämter. Die statistischen Angaben sind jedoch von den Kirchengemeinden (Gemeindeverbänden) den kirchlichen Aufsichtsstellen einzureichen, die darüber eine Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster aufstellen.

gez.: Dr. M u h s.

Finanzabteilung
beim Evangelischen Oberkirchenrat.
E. O. I 6316/43.

Berlin-Charlottenburg 2, den 29. März 1943.

Wir erteilen ebenfalls allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu allen Kirchensteuerbeschlüssen, die erst jetzt für 1943 dieselbe Kirchensteuer festsetzen wie für 1942; d. h. die von den 1942 benutzten Maßstabsteuern keinen höheren Hundertsatz als im Vorjahre festsetzen und das Kirchgeld nicht erhöhen.

In Vertretung:
gez.: Dr. Fischer-Dorp.

An die Finanzabteilungen bei den Evangelischen Konsistorien und an die Ev. Konsistorien.

Kirchensteuerbeschlüsse, die ausnahmsweise vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllen können, bedürfen einer besonderen kirchenaufsichtlichen und staatlichen Genehmigung.

Eine Beschlußfassung ist — wie in den Vorjahren — in jedem Falle erforderlich, soweit nicht bereits im Rechnungsjahr 1942 die Kirchensteuererhebung für 1943 mitbeschlossen worden ist. Für das Rechnungsjahr 1943 ist von dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat aus Gründen der Geschäftsvereinfachung ausnahmsweise auf die Ausfüllung und Einreichung der üblichen Kirchensteuernachweisungen verzichtet worden. Lediglich die Angaben über die Höhe des Aufkommens an Kir-

chensteuern und Kirchgeld im Rechnungsjahre 1942 einschl. der Reste aus Vorjahren nach dem Ergebnis der Jahresrechnung werden gefordert, und zwar von allen Kirchengemeinden, die im Rechnungsjahre 1943 Kirchensteuern erheben.

Dementsprechend geben wir den umlageerhebenden Kirchengemeinden auf, uns bis zum 1. Dezember 1943 einen Bericht nach folgendem Schema zu erstatten:

Betrifft: Kirchensteuern 1943.

Umlageberechtigte Kirchengemeinde:

Kirchenkreis:

1. Höhe der ordnungsmäßig beschlossenen Steuersätze:

	1943	1942
Zuschlag zum Einkommensteuersoll	%	(..... %)
(einschl. Kriegszuschlag)		
Zum Grundsteuermeßbetrag	%	(..... %)
Als Kirchgeld	RM.	(..... RM.)

2. Die Höhe des Aufkommens an Kirchensteuern und Kirchgeld im Rechnungsjahre 1942 einschließlich der Reste aus Vorjahren nach dem Ergebnis der Jahresrechnung beträgt
..... RM.

Vorstehender Bericht ist in jedem Falle zu erstatten, auch dann, wenn bereits im vorigen Rechnungsjahre die Umlage für das Rechnungsjahr 1943 mitbeschlossen worden ist.

In den Fällen, in denen eine besondere Genehmigung für den Umlagebeschluß nachgesucht werden muß, ist der Umlagebeschluß nach dem vorjährigen Muster zu fassen und mit den vorgeschriebenen Unterlagen dem vorerwähnten Bericht beizufügen.

Sofern ausnahmsweise eine Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1943 keine Kirchensteuern erhebt, ist Fehlanzeige unter Angabe der Gründe zu erstatten.

Tgb. IX Nr. 76.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 3. Mai 1943.

(Nr. 32.) Rechtsverbindliche Anordnung. Vom 8. Februar 1943.

Auf Grund des § 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 — RGBI. I S. 697, GBl. d. DEK. S. 33 — wird folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

Die Kirchengemeinden (Gesamtverbände) der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union haben im Rechnungsjahre 1943 die gleichen Reichsmarkbeträge an Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag wie im Rechnungsjahr 1942 aufzubringen. Der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag dient im Rechnungsjahre 1943 auch zur Finanzierung des Bedarfs an Hilfsgeistlichenbesoldung und -versorgung.

Berlin-Charlottenburg, den 8. Februar 1943.

(Siegel.) Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

In Vertretung:
gez.: Dr. Fischer-Dorp.

Vorstehende rechtsverbindliche Anordnung geben wir hiermit bekannt.

Tgb. III Nr. 167 I/43.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Mai 1943.

(Nr. 33.) Die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes und der Hilfsprediger im Rechnungsjahr 1943. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag und Pfarrkassen. — Haushaltsplan 1943.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat durch den nachstehend auszugswesen Erlaß vom 30. 3. 1943, E. O. I 6341/43, folgende Bestimmungen getroffen:

„Die Pfarrbesoldungswirtschaft im Rechnungsjahr 1943 soll nach den vom Rechnungsjahr 1941 ab eingeführten und bewährten Grundsätzen der Neuordnung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes abgewickelt werden. Als bedeutsame Neuerung gegenüber den Vorjahren soll im Rechnungsjahr 1943 auch die Aufbringung der Hilfspredigerbesoldung und -versorgung in die allgemeine Pfarrbesoldungswirtschaft eingebaut werden.“

I.

Der Einbau der Hilfspredigerbesoldung und -versorgung in die Pfarrbesoldungswirtschaft bewirkt, daß der gesamte Besoldungs- und Versorgungsbedarf für die Hilfsprediger im Rahmen des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages 1943 mit aufgebracht wird. Die Kirchengemeinden brauchen infolgedessen nicht mehr wie in den Vorjahren neben der Leistung des Pflichtbeitrages noch außerdem die Hilfspredigerbesoldung zu decken, sie können vielmehr den Pflichtbeitrag künftig auch für die Hilfsprediger verwenden. Ein Überschuß an Pflichtbeitrag ist daher künftig von den Kirchengemeinden nur abzuliefern, wenn das örtliche Aufkommen (Stelleneinkommen und Pflichtbeitrag) die Ausgaben für die Pfarrbesoldung und Hilfspredigerbesoldung übersteigt. Andererseits können zentrale kirchliche Zuschüsse auch dann in Anspruch genommen werden, wenn nach Bereitstellung des örtlichen Pfarrstelleneinkommens und etwaiger besonderer örtlicher Hilfspredigerstelleneinkünfte sowie nach Aufbringung des Pflichtbeitrages keine genügenden Mittel vorhanden sind, um die gesamte Pfarr- und Hilfspredigerbesoldung zu decken.

Bei der Feststellung des durch den Pflichtbeitrag mit zu deckenden Hilfspredigerbedarfs einer Kirchengemeinde bleiben die freie Dienstwohnung oder der zu gewährende Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz.

II.

„Auf Grund der rechtsverbindlichen Anordnung vom 8. Februar 1943 sind die Kirchengemeinden (Gemeindeverbände) im Rechnungsjahr 1943 verpflichtet, die gleichen Reichsmarkbeträge an Pflichtbeitrag wie im Rechnungsjahr 1942 aufzubringen.“

Der gesamtkirchliche Anteil an dem Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag ist wiederum in vier Raten abzuführen und in gleichen Teilen am 15. 6., 15. 9., 15. 12. 1943 sowie am 15. 3. 1944 fällig. Die Zahlungen sind an die Konsistorialkasse in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 176 57 zu leisten.

III.

„Im übrigen gelten die in unserem Runderlaß vom 25. 3. 1942, EO. I 6446/42 (vgl. die Verfügung der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium in Stettin vom 18. 4. 1942, Tgb. III Nr. 161/42, KABl. 1942, S. 48 bis 52) festgelegten Bestimmungen auch für das Rechnungsjahr 1943, soweit nicht gewisse Bestimmungen durch die Einbeziehung der Hilfspredigerbesoldung und -versorgung in die Pfarrbesoldungswirtschaft überholt sind.“

Zur Durchführung der vorstehenden Maßnahmen ordnen wir hiermit an:

Sämtliche Kirchengemeinden bzw. Kreiskirchlichen Rentämter haben die Pfarrkassenhaushaltspläne für das Rechnungsjahr 1943 unverzüglich nach den vorerwähnten Bestimmungen der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat aufzustellen und uns sofort in zwei beglaubigten Abschriften zur Prüfung vorzulegen.

Eine Abschrift wird den Kirchengemeinden bzw. Rentämtern nach Prüfung und Festsetzung des zu gewährenden Pfarrbesoldungszuschusses bzw. des an die Gesamtkirche abzuführenden Beitragsüberschusses zurückgegeben werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Pfarrkassenhaushaltspläne 1943 von sämtlichen Kirchengemeinden aufzustellen sind. Die Voranschläge sind uns bis spätestens 29. Mai 1943 vorzulegen.

Angesichts des Einbaues der Hilfspredigerbesoldung und -versorgung in die Pfarrbesoldungswirtschaft und des damit zusammenhängenden erweiterten Besoldungs- und Versorgungsbedarfs ist es für das Rechnungsjahr 1943 von ganz besonderer Wichtigkeit, daß die Kirchengemeinden die ihnen obliegenden Verpflichtungen zur Aufbringung des Pflichtbeitrages uneingeschränkt und pünktlich erfüllen.

Tgb. III Nr. 167/43 II.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, 16. April 1943.

(Nr. 34.) Pauschalierung von Steuernachholungen und Kirchensteuer.

Die Finanzämter können auf Grund der Pauschalierungsverordnung nachzuholende Steuern im Pauschwege ermitteln und in Pauschbeträgen festsetzen. Hat ein Finanzamt die Einkommensteuer, die für mehrere (bis zu vier) Jahre nachzuholen ist, in einem Pauschvertrag festgesetzt, so kann das Finanzamt der kirchlichen Dienststelle nur diesen Pauschvertrag mitteilen (vgl. Deutsche Steuerzeitung, Jahrgang XXXI, Nr. 30—32, Seite 377). Da die Hundertsätze der Kirchensteuer in der Regel in den letzten Jahren verschieden hoch waren, erhebt sich für die kirchensteuerliche Nachveranlagung die Frage, welcher Hundertsatz ihr zugrundegelegt werden soll.

Auf Anregung der DEK.-Kanzlei und auf Weisung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat ist die Veranlagung im Pauschwege nach Maßgabe des Hundertsatzes des laufenden Rechnungsjahres, also dem in der Regel um ein Drittel gegenüber dem Vorjahr gesenkten Hundertsatz, vorzunehmen. Das damit den Steuerpflichtigen gewährte Entgegenkommen ist gerechtfertigt, die damit verbundenen Ausfälle müssen als Folge der Pauschalierung der Maßstabsteuer in Kauf genommen werden. Eine Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Verteilung auf die Jahre, auf die sich die Steuernachholungen beziehen, entbehrt der genauen Rechtsgrundlage, dagegen ist die Anwendung des niedrigen Hundertsatzes des laufenden Rechnungsjahres durch die Kirchensteuerbeschlüsse der Vorjahre, in denen ein höherer Hundertsatz festgesetzt worden ist, mitumfaßt und gedeckt.

Tgb. IX Nr. 89.

Personal- und andere Nachrichten

1. Gestorben:

- a) Der Pfarrer Schardin in Möhringen, Kirchenkreis Stettin-Land, am 1. April 1943 im Alter von 43 Jahren.
- b) Der Pfarrer Paul in Quatzow, Kirchenkreis Schlawe, am 5. April 1943 im Alter von 54 Jahren.
- c) Pastor i. R. Georg Woehlermann in Stettin-Finkenwalde, früher Pfarrer in Langenberg, Kirchenkreis Stettin-Land, am 20. März 1943 im Alter von 90 Jahren 7 Monaten.
- d) Pastor i. R. Erich Zech in Berlin-Steglitz, früher Pfarrer in Vordamm, Kirchenkreis Woldenberg, am 11. April 1943 im Alter von 77 Jahren 6 Monaten.

2. Auszeichnungen:

Es wurden verliehen dem Feldwebel Kurt Koschnick, Pfarrer in Nemitz, Kirchenkreis Cammin, und dem Oberleutnant Erich Schmidt, Pfarrer in Usedom, Kirchenkreis Usedom, das Eiserne Kreuz 1. Klasse; dem Oberleutnant Werner Kohns, Hilfsprediger in Ziezeneff, Kirchenkreis Schivelbein, das Eiserne Kreuz 2. Klasse und das

Infanteriesturmabzeichen in Silber; dem Hauptmann Buzello, Pfarrer in Richtenberg, Kirchenkreis Franzburg, und dem Feldwebel Hingst, Hilfsprediger in Sommersdorf, Kirchenkreis Penkun, das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern.

3. Ernennung:

Der Pfarrer Dr. Günther Siegel in Pyritz i. Pom. ist vom Herrn Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats mit Wirkung vom 1. April 1943 ab zum Superintendenten des Kirchenkreises Pyritz ernannt worden.

4. Titelverleihung:

Dem Kantor Schuster in Arnswalde ist durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. März 1943 — E. O. I 356/43 — die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“ verliehen worden.

5. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

dem Patronatsältesten Ernst Feldt in Zarnikow, Kirchenkreis Jakobshagen, aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Amte für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

6. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Ernst Heinz, bisher in Belkow, Kirchenkreis Kolbatz, zum Pfarrer in Fiddichow, Kirchenkreis Greifenhagen, zum 1. März 1943.
- b) Der Hilfsprediger Herbert Last, bisher in Gollnow, zum Pfarrer in Lenzen, Kirchenkreis Belgard, zum 1. März 1943.
- c) Der Pfarrer Morgenroth, bisher in Driesen-Vordamm, Kirchenkreis Woldenberg, zum Pfarrer an der Bugenhagenkirche in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. April 1943.
- d) Der Hilfsprediger Bohn, bisher in Dramburg, Kirchenkreis Dramburg, zum Pfarrer in Dramburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dramburg, zum 1. April 1943.

7. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Wisbuhr, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, ist erledigt und so gleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- b) Die frühere 2. Pfarrstelle in Daber, Kirchenkreis Daber, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Über die Stelle ist bereits verfügt.
- c) Die Pfarrstelle Kl. Rischow, Kirchenkreis Pyritz, ist durch Todesfall des bisherigen Stelleninhabers erledigt und wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenleitung. Dienstwohnung ist vorhanden. Über die Stelle ist bereits verfügt.
- d) Die Pfarrstelle in Ruhnow, Kirchenkreis Freienwalde, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. — Dienstwohnung ist vorhanden. — Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 300 RM. Bewerbungen sind an Frau von Doetinchem, Ruhnow, zu richten.